

MERKBLATT Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) regelt den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Das Ziel ist eine überwiegend getrennte Erfassung stofflich verwertbarer Abfälle, um diese vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuführen zu können.

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetreibende aus Industrie, Handel und Handwerk, Freiberufler, private und öffentliche Einrichtungen),
- Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen und
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Private Haushalte sind von den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung ausgenommen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähneln.

Getrenntsammlungspflicht

Folgende Abfallfraktionen sind jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- weitere Abfälle, die mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Sofern die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Ausnahmen möglich. Beispiele:

technisch nicht möglich:

- Platzmangel (z.B. beengte Innenstadtlage oder enge bauliche Gegebenheiten)
- öffentlich zugängliche Anfallstellen (z. B. im öffentlichen Straßenraum)
- hygienische Gründe (z. B. Fruchtliegenentwicklung, Rattenbefall)
- Verbundstoffe (Materialien aus mindestens zwei verschiedenen Werkstoffen, die so miteinander verbunden sind, dass sie sich nicht von Hand trennen lassen)

wirtschaftlich nicht zumutbar:

- außer Verhältnis stehende Kosten (bloße Mehrkosten stellen keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit dar)
- sehr geringe Menge je Abfallfraktion, d.h. weniger als 10 kg pro Woche (getrennte Sammlung von PPK und Glas trotzdem zumutbar)

Vorbehandlungspflicht

In begründeten Ausnahmefällen dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle auch als Abfallgemische gesammelt werden, die Abfallgemische sind jedoch unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass in den Abfallgemischen keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung enthalten sein dürfen. Glas und Bioabfälle dürfen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

Die Pflicht zur Vorbehandlung von Abfallgemischen entfällt, sofern die Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine technische Unmöglichkeit der Vorbehandlung kann z. B. vorliegen, wenn das Gemisch aufgrund seiner Bestandteile mit der verfügbaren Sortiertechnik nicht sortiert werden kann. Als wirtschaftlich nicht zumutbar gilt eine Behandlung, bei der die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert, gewisse Mehrkosten sind jedoch gerechtfertigt. Die Pflicht zur Vorbehandlung entfällt auch bei einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent, die durch einen von einem zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu bestätigen ist.

Dokumentationspflicht

Es sind folgende Dokumentationspflichten zu beachten:

- Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht
- Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)

Die Dokumentation kann z. B. durch Lagepläne, Lichtbilder oder Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, erfolgen. Die Dokumentationen sind zwingend vorgeschrieben, müssen grundsätzlich vorgehalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Kleinmengenregelung

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, bei denen nur geringe Mengen anfallen, können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen. Anfallstellen mit geringen Mengen können z. B. Anwaltskanzleien, Steuerberatungsbüros, Reisebüros oder Friseursalons sein. Als Anhaltspunkt, wann eine geringe Menge überschritten ist, können übliche Haushaltsmengen herangezogen werden. Die Gesamtmenge der gewerblichen Siedlungsabfälle darf nicht wesentlich über die üblicherweise bei privaten Haushalten anfallende Gesamtmenge hinausgehen. Im Rahmen der Kleinmengenregelung entfällt die Dokumentationspflicht.

Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle

Es ist davon auszugehen, dass bei jedem Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle auch Restabfall (z. B. Kehricht, Staubsaugerbeutel, Hygienepapiere, etc.) anfällt. Diese Abfälle zur Beseitigung müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im Landkreis Miltenberg dem kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises, überlassen werden. Hierfür sind Abfallbehältnisse in angemessenem Umfang, mindestens aber ein Behälter, die sogenannte Pflichtrestmülltonne, zu nutzen.

Bau- und Abbruchabfälle

Nach der Definition der Gewerbeabfallverordnung stellen Bau- und Abbruchabfälle mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle dar, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen und die in Kapitel 17 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind. Abfälle der Abfallgruppe 17 05 (Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut) sind ausgenommen.

Getrenntsammlungspflicht

Folgende Abfallfraktionen sind jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)

- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Es gilt ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle. Unberührt bleiben die Pflichten zur getrennten Sammlung nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Photovoltaikmodule nach ElektroG oder Altholz nach AltholzV.

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Sofern die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Ausnahmen möglich. Beispiele:

technisch nicht möglich:

- fehlender Platz zur Aufstellung von Behältern (z.B. bei Baumaßnahmen in dicht bebauten städtischen Bereichen)
- rückbautechnische Gründe (Statik)
- Verbundmaterialien (verklebt)

wirtschaftlich nicht zumutbar:

- hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion (z. B. durch Verklebung verunreinigte Dachfolien oder Dämmstoffe)
- sehr geringe Menge je Abfallfraktion (weniger als 1 m³ pro Bau- oder Abbruchmaßnahme)
- außer Verhältnis stehende Kosten

Vorbehandlungspflicht

Abfallfraktionen, deren Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, fallen als Gemische an. Hierbei ist zu beachten, dass

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen sind.

Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

Die Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungspflicht bei Bau- und Abbruchabfällen entfällt, wenn die Erfüllung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer darzulegen. Die Verordnung nennt keine Konstellation, in der eine technische Unmöglichkeit gegeben ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Vorbehandlung unangemessen hohe Mehrkosten verursacht.

Dokumentationspflicht

Es sind folgende Dokumentationspflichten zu beachten:

- Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht,
- Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling,
- Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit).

Die Dokumentation kann z. B. durch Lagepläne, Lichtbilder oder Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder Entsorgungsverträge erfolgen. Die Dokumentationen sind zwingend vorgeschrieben, müssen grundsätzlich vorgehalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Dokumentationspflichten gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur für die Dokumentationspflichten, nicht jedoch für die grundsätzliche Pflicht der Getrennthaltung gilt.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung können mit Bußgeldern bis zu 100.000 EUR geahndet werden (§ 13 GewAbfV, § 69 KrWG). Dies kann einen Eintrag in das Gewerbezentralregister zur Folge haben.

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Landratsamt Miltenberg, Staatliches Abfallrecht, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/501-274